



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig -
holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsgesetz)**

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Als Folge der Ereignisse des 11. September 2001 waren auf Initiative der USA über die Internationale Maritime Organisation der Vereinten Nationen (IMO) grundlegende Änderungen zu dem internationalen Schiffssicherheitsvertrag (SOLAS) angenommen worden, die ein System zur präventiven Abwehr von terroristischen Gefahren für Schiffe und Hafenanlagen vorgeben. Wesentlicher Bestandteil dieser Änderungen ist der ISPS – Code, der eine Vielzahl von Detailregelungen enthält, die zum einen verpflichtenden Charakter (Teil A) und zum anderen empfehlenden Charakter (Teil B) haben.

Für den Bereich der Europäischen Union wurde zusätzlich die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung bezieht sich auf den ISPS – Code, setzt große Teile der Empfehlungen des Codes für die Mitgliedstaaten verbindlich in Kraft und enthält noch einige zusätzliche Sonderregelungen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die nationale Umsetzung dieser Vorschriften für die Schifffahrt auf den Bund übertragen. Nach der verfassungsmäßigen Kompetenzordnung zwischen Bund und Ländern obliegt die Umsetzung in den Häfen (Hafenanlagen) den Ländern. In Schleswig-Holstein wurde daraufhin das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen - Hafenanlagensicherheitsgesetz – HaSiG – vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 177, ber. S. 231, geä. durch Gesetz v. 09.02.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 132) verabschiedet.

Am 15. Dezember 2005 trat die Richtlinie 2005/65/EG (RL) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in den Häfen vom 26. Oktober 2005 in Kraft. Die RL verpflichtet in ihrem Art. 18 die Mitgliedstaaten (MS) zur Umsetzung spätestens bis zum 15. Juni 2007.

Ziel der RL ist die Einführung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen, indem das gesamte Hafengebiet der europäischen Häfen, die eine oder mehrere unter die VO (EG) 725/2004 (ISPS-Code) fallende Hafenanlagen umfassen, in ein europaweit standardisiertes System der Gefahrenabwehr einbezogen wird. In Artikel 3 Absatz 1 wird der Hafen als ein bestimmtes Gebiet mit Land- und Wasseran-

teilen definiert, dessen Infrastruktur den gewerblichen Seeverkehr erleichtern soll. Die RL ist in Ergänzung zur VO (EG) 725/2004 zu sehen. Die dort vorgeschriebenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beschränken sich nur auf Schiffe und den unmittelbaren Bereich der Schnittstelle Schiff/Hafen. Das Ziel dieser RL ist dagegen der umfassende Schutz für die Menschen, das Seeverkehrsgewerbe und die Hafenwirtschaft, der Infrastruktur und Ausrüstung in Häfen vor sicherheitsrelevanten Ereignissen auf die Seetransportkette und deren zerstörerischen Auswirkungen.

Die RL verpflichtet die MS zu einer Erweiterung der Gefahrenabwehrmaßnahmen in den Häfen sowie ggf. in den mit ihnen zusammenhängenden Bereichen. Da der Bund hier über keine (gesetzgeberischen) Kompetenzen verfügt, liegt die Pflicht zur Umsetzung der RL bei den Ländern. Der Bund fungiert lediglich als Kontaktstelle gegenüber der KOM für die Gefahrenabwehr in Häfen.

Darüber hinaus führten aktuelle Entwicklungen wie die potenzielle Erfassung von nationalen Seeverkehren unter das Reglement des ISPS – Codes ab dem 01.07.2007 nach Art. 3 Abs. 3 VO (EG) 725/2004 und praktische Erfahrungen mit dem bisherigen Hafenanlagensicherheitsgesetz zu Reformbedarf bzw. Optimierungspotenzialen in dem bestehenden Hafenanlagensicherheitsgesetz.

B. Lösung

Da die RL 2005/65/EG das Ziel verfolgt, die Vorschriften der VO (EG) 725/2004 und somit auch des ISPS – Code durch Schaffung eines Gefahrenabwehrsystems für das gesamte Hafengebiet zu ergänzen, ist es notwendig, umfangreiche Ergänzungen in dem bisher geltenden Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG – vorzunehmen.

Der neuen erweiterten Zielrichtung folgend, wurde der Titel des Gesetzes angepasst. Da die RL keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, war es zudem erforderlich, detaillierte Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie in das Gesetz aufzunehmen, soweit dafür nicht auf die schon kodifizierten allgemeinen Vorschriften, insbesondere das Landesverwaltungsgesetz, zurückgegriffen werden kann.

Im Interesse der Übersichtlichkeit wurde der neue Entwurf neu strukturiert und in Abschnitte unterteilt, die einen eindeutigen thematischen Bezug aufweisen. So werden

die Maßnahmen zur Umsetzung von ISPS – Code und VO (EG) 725/2004 einerseits und der RL 2005/65/EG andererseits in getrennten Abschnitten geregelt, die auch jeweils einen eigenen Anwendungsbereich festlegen.

Inhaltlich wird im Wesentlichen zur Umsetzung der RL neu geregelt, dass für die Häfen und das mit ihnen zusammenhängende Umfeld eine Risikobewertung in Bezug auf die Anlieger, sonstigen Nutzer und Infrastrukturen vorzunehmen ist. Es geht dabei um die nüchterne Analyse von Rahmenbedingungen und potenziellen Schwachstellen in Bezug auf betriebsfremde - insbesondere durch terroristische Bedrohungen hervorgerufene - Gefahren mit dem Ziel, die Menschen, Infrastrukturen und Ausrüstung in Häfen effektiver vor solchen Gefahren oder deren Auswirkungen schützen zu können.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind im Rahmen des für den gesamten Hafen verpflichtend zu erstellenden Gefahrenabwehrplanes zu berücksichtigen, um auf diese Weise ein weitgehend standardisiertes und optimiertes Gefahrenabwehrsystem für die Häfen zu erhalten. Bestandteil dieses Systems sind regelmäßig vorgeschriebene Übungen.

Die in dieser Neufassung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des bisherigen Hafenanlagensicherheitsgesetzes erfolgen im Sinne gleichmäßiger Standards in enger Abstimmung mit anderen Küstenländern sowie im Abgleich mit dem Recht des Bundes. Im Fokus steht dabei neben einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise bei der Schaffung von neuen Sicherheitsstandards die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Häfen sowie der darin bzw. in deren unmittelbaren Umfeld angesiedelten Wirtschaftsbetriebe. Aus diesem Grund wurde z. B. soweit wie möglich darauf verzichtet, Regelungen vorzusehen, mit denen im Geltungsbereich des Gesetzes außerhalb von geschützten Hafenanlagen Nutzer, Wirtschaftsbetriebe und sonstige Anlieger mit neuen Kosten und belastenden Pflichten belegt werden.

Im Ergebnis stellt der Entwurf auf Grund der weitgehenden strukturellen Änderungen eine konstitutive Neufassung dar.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die nachfolgende Kostendarstellung berücksichtigt lediglich die durch die Neuregelung entstehenden Änderungen. Bisher entstandene Kosten bei der Umsetzung des geltenden HaSiG werden nicht dargestellt. Bei den Kosten ist grundsätzlich zwischen einmaligen und laufenden Kosten zu unterscheiden.

Einmalige Kosten in Höhe von ca. 584 T€ entstehen durch einen einmaligen erhöhten Aufwand, der durch die notwendige Auditierung sämtlicher Hafengebiete in Schleswig – Holstein, in denen sich ISPS - relevante Hafenanlagen befinden, entsteht. Die hierfür notwendigen Arbeiten werden in einem auf die Dauer von ca. 15 Monaten angelegten Projekt beim Landespolizeiamt abgearbeitet. Dabei anfallende Kosten teilen sich auf in Personalkosten von ca. 500 T€ sowie Sachkosten von ca. 84 T€.

Laufende Kosten in Höhe von ca. 73 T€/Jahr entstehen im Wesentlichen durch eine zusätzlich erforderliche Stelle (ca. 50 T€/Jahr) bei der Behörde für Hafenanlagensicherheit im Landespolizeiamt, um die zusätzlich anfallenden Aufgaben nach der RL 2005/65/EG aufzufangen. Die übrigen Kosten sind Sachkosten.

Sämtliche hier dargestellten Kosten werden auf Grund von Aufgabennähe und gemeinsamer Betroffenheit je zur Hälfte durch die vorhandenen Mittel von IM und MWV gemeinsam getragen.

Einnahmen

Keine.

E. Information

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 30.04.2007 über den Gesetzentwurf zeitgleich mit den Verbänden unterrichtet worden.

F. Federführung

Innenministerium

**Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen
(Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)**

Vom2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen

**Abschnitt I
Allgemeine Regelungen**

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der schleswig-holsteinischen Häfen, insbesondere vor terroristischen Anschlägen. Es dient gleichzeitig der Ausführung der durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2018) vorgenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code - ISPS-Code), der Verordnung Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004 (ABl. EG Nr. L 129 S. 6) sowie der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310 S. 28).

(2) Dieses Gesetz gilt in den Grenzen aller öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein und in privaten Häfen, in denen Güterumschlag oder Passagierverkehr erfolgt. Es gilt nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einzelfall auch außerhalb der Hafengrenzen in den mit den Häfen zusammenhängenden Bereichen für Betriebe, Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Flächen, die Auswirkungen auf die Abwehr betriebsfremder Gefahren im Hafen haben; die zuständige Behörde berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 14. Sie macht den Geltungsbereich nach Satz 2 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

§ 2

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Innenministerium - Landespolizeiamt – als Sonderordnungsbehörde. Ihm obliegt der Vollzug des ISPS-Codes in Verbindung mit der Verordnung (EG) 725/2004 (Behörde für Hafenanlagensicherheit - Designated Authority), der Richtlinie 2005/65/EG sowie dieses Gesetzes.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde nach § 2 erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den anderen im Hafenbereich tätigen Stellen und zuständigen Behörden, insbesondere arbeitet sie mit der Hafenbehörde und dem jeweiligen Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage eng zusammen. Für die Optimierung der Zusammenarbeit richtet die zuständige Behörde ferner einen Ausschuss für die Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 in den Häfen ein.

(2) Das Nähere regelt ein gemeinsamer Erlass des Innenministeriums und des für Verkehr zuständigen Ministeriums.

§ 4

Polizeiliche Sicht- und Anhaltekontrollen, Betretungsbefugnisse

Die Polizei darf Personen in den örtlichen Bereichen nach § 1 Abs. 2 zur Verhütung von betriebsfremden Gefahren, die in schleswig-holsteinischen Häfen insbesondere durch terroristische Anschläge drohen, kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. Nach Maßgabe des Satzes 1 darf die Polizei Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge zur Inaugenscheinnahme, insbesondere der Kofferräume, Ladeflächen, Lade- und Personenbeförderungsräume sowie Grundstücke und schwimmende Anlagen betreten.

Abschnitt II
Maßnahmen zur Umsetzung des ISPS – Codes
und der VO (EG) Nr. 725/2004

§ 5

Anwendungsbereich, Ausnahmen

(1) Die §§ 5 bis 12 finden gemäß Abschnitt A/3.1.2 des ISPS-Codes Anwendung auf Hafenanlagen, in denen

1. Fahrgastschiffe in der Auslandsfahrt, unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen oder
2. Frachtschiffe in der Auslandsfahrt mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, abgefertigt werden.

Weitergehende Regelungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen sind davon unberührt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 entscheidet die zuständige Behörde über den Umfang der Anwendung dieses Gesetzes auf diejenigen Hafenanlagen, die trotz hauptsächlichlicher Verwendung durch Schiffe, die nicht in der Auslandsfahrt eingesetzt sind, gelegentlich Schiffe abfertigen müssen, die von einer Auslandsfahrt einlaufen oder zu einer Auslandsfahrt auslaufen. Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage einer nach Maßgabe des ISPS-Codes durchgeführten Risikobewertung.

(3) Die §§ 5 bis 12 sind auch auf solche Hafenanlagen anzuwenden, die von nationalen Seeverkehren im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004, für die durch den Bund nach einer obligatorischen Sicherheitsbewertung eine Anwendung der Bestimmungen verfügt wurde, angelaufen werden. Die zuständige Behörde legt in diesen Fällen fest, inwieweit die Regelungen des ISPS – Codes und der VO (EG) Nr. 725/2004 zur Anwendung kommen.

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Schiffe, die einer dem ISPS-Code angehörenden Vertragsregierung gehören

oder von ihr betriebene Schiffe, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.

§ 6

Betreiber von Hafenanlagen

Betreiber von Hafenanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der Hafenanlagen. Im Einzelfall legt die zuständige Behörde den Betreiber einer Hafenanlage fest.

§ 7

Risikobewertung

(1) Die Risikobewertung für die Hafenanlage gemäß Abschnitt A/15 des ISPS-Codes und deren regelmäßige Überprüfungen gemäß internationaler Regelungen für die Hafenanlage werden von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Risikobewertung zuständigen Behörde sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 befugt:

1. alle Hafenanlagen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, nach Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen,
2. von dem Betreiber der Hafenanlage Auskunft über die in Absatz B/15 des ISPS-Codes aufgeführten Punkte und die Vorlage aller dazu relevanten Unterlagen zu verlangen, soweit der Betreiber hierzu Angaben machen kann,
3. sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zur Durchführung der Risikobewertung erforderlich sind.

(3) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Art oder Zweckbestimmung einer Hafenanlage ändert oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung eintreten.

(4) Die Risikobewertung schließt gemäß Abschnitt A/15.7 des ISPS-Codes mit einem Bericht der zuständigen Behörde ab.

§ 8

Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber der Hafenanlage hat auf der Grundlage des Berichts der zuständigen Behörde zur Risikobewertung nach § 7 Abs. 4 einen auf die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Hafenanlage angepassten Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten und fortzuschreiben, der zur Schnittstelle von Schiff und Hafen dieser Hafenanlage passt. Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Absatzes B/16 des ISPS-Codes abzufassen.

(2) Der Betreiber einer Hafenanlage kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr mit der Ausarbeitung und Fortschreibung des Plans beauftragen.

(3) Der Plan zur Gefahrenabwehr und seine wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(4) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die ihm im Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zugeordneten Maßnahmen durchzuführen.

(5) Die beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde sind jederzeit befugt, die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu überprüfen und dazu die Hafenanlage zu betreten und zu besichtigen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers der Hafenanlage eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften in der Hafenanlage gemäß Absatz B/16.62 und 16.63 in Verbindung mit Teil B/Anhang 2 des ISPS-Codes ausstellen.

(6) Hat der Betreiber einer Hafenanlage keinen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr oder die ihm im genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr zugeordneten Maßnahmen nicht umgesetzt, kann die zuständige Behörde dem Betreiber der Hafenanlage die Abfertigung von Schiffen, die gemäß Abschnitt A/3.1 dem ISPS-Code unterliegen, untersagen.

§ 9

Einlaufkontrolle

Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die in § 5 Abs. 1 oder 3 genannten Schiffe nicht die Anforderungen des ISPS-Codes erfüllen oder ein triftiger Grund für die Annahme besteht, dass das Schiff eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit von

Personen, Schiffen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern darstellt, so kann die zuständige Behörde das Einlaufen in den Hafen von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, durch welche die Gefahr abgewehrt wird.

§ 10

Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr zu benennen, die oder der insbesondere die Aufgaben gemäß Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahrzunehmen hat. Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr muss die Anforderungen von Abschnitt A/18.1 des ISPS-Code erfüllen sowie zuverlässig im Sinne von § 17 sein.

(2) Die einschlägige Ausbildung gemäß Abschnitt A/18.1 des ISPS-Codes erfolgt an einer zu diesem Zweck zertifizierten Schulungseinrichtung. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine Bescheinigung, die von der Schulungseinrichtung auszustellen ist.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Schulungseinrichtung im Sinne von Absatz 2 zertifizieren. Die Zertifizierung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich wegfallen.

§ 11

Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr zertifizieren. Die Zertifizierung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich wegfallen.

§ 12

Sicherheitserklärung

(1) Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann um die Erstellung einer Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Codes ersuchen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfindet, nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.

(2) Der Betreiber der Hafenanlage hat alle Sicherheitserklärungen mindestens ein Jahr aufzubewahren und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Abschnitt III
Maßnahmen zur Umsetzung
der Richtlinie 2005/65/EG

§ 13

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf solche Häfen, in denen sich Hafenanlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 und 3 befinden. Sie finden ferner Anwendung auf das Hafenumfeld im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2.

§ 14

Risikobewertung für die Häfen

(1) Die Risikobewertung für die Häfen zum Zweck der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bezüglich des Seeverkehrsgewerbes und der Hafenwirtschaft führt die zuständige Behörde durch. Das Ergebnis dient als Grundlage für die Ausarbeitung, Fortschreibung und Aktualisierung des Plans zur Gefahrenabwehr nach § 15. Dabei sind auch die nach § 7 erstellten Risikobewertungen sowie andere bereits bestehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu berücksichtigen.

(2) Die Risikobewertung für den Hafen hat die nach Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer, der Betreiber oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage ist verpflichtet, bei der Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung der Risikobewertung für den Hafen mitzuwirken, soweit es um Informationen geht, die allein in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich liegen. Insbesondere hat sie oder er den beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Behörde

1. nach Vorankündigung

- a) Zutritt zu dem Betrieb, der Anlage oder dem Fahrzeug zu gewähren und
- b) eine Besichtigung des Betriebes, der Anlage oder des Fahrzeugs zu ermöglichen,

2. auf Verlangen

- a) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und

b) die erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Personen nach Absatz 3 Satz 1 sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich eine Änderung der Art oder Zweckbestimmung oder eine wesentliche bauliche Änderung ihres Fahrzeugs, Betriebs oder ihrer Anlage ergibt. Diese Verpflichtung gilt auch für den Wechsel von Namen und Erreichbarkeiten bei Personen im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr.1 bis 4. Die Unterrichtungspflicht ist durch die zuständige Behörde vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die zuständige Behörde schreibt die Risikobewertung regelmäßig fort und überprüft sie alle fünf Jahre.

§ 15

Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung nach § 14 arbeitet die zuständige Behörde einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen aus. Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen hat die nach Anhang II der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben zu enthalten.

(2) Der Plan zur Gefahrenabwehr ist regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren; er wird durch die zuständige Behörde spätestens alle fünf Jahre überprüft.

(3) Im Plan zur Gefahrenabwehr nach Absatz 1 ist die Angabe folgender personenbezogener Daten zulässig:

1. Name und Erreichbarkeit der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer;
2. Name und Erreichbarkeit der Verantwortlichen von Betrieben
3. soweit vorhanden, Name und Erreichbarkeit der zur Überwachung eingesetzten Personen,
4. soweit vorhanden, Namen und Erreichbarkeit von Personen, die für Notfallpläne im Hafengebiet verantwortlich sind;
5. Name und Erreichbarkeit der Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage im Sinne des § 10.

(4) Personenbezogene Daten, die im Gefahrenabwehrplan nicht mehr benötigt werden, sind in ihm zu löschen.

§ 16

Übungen

(1) Die zuständige Behörde führt mindestens einmal pro Kalenderjahr Übungen nach Anhang III der Richtlinie 2005/65/EG durch.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer, der Betreiber oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage im Hafengebiet hat nach Absprache an der Übung mitzuwirken, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

Abschnitt IV

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

§ 17

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der schleswig-holsteinischen Häfen hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage eingesetzt werden sollen,
2. Personen, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen,
3. weitere Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage haben oder innerhalb der örtlichen Bereiche nach § 1 Abs. 2 in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt werden, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der oder des Betroffenen. Sie oder er ist bei Antragstellung über

1. den Zweck und Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,
2. die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 3 beteiligten Stellen sowie
3. die Übermittlungsempfänger nach § 20

zu unterrichten.

Die Überprüfung entfällt, wenn die oder der Betroffene glaubhaft nachweisen kann, dass sie oder er

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem EU-Mitgliedstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit der oder des Betroffenen vorliegen oder
2. innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder der jeweils entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ohne nachteilige Erkenntnisse unterzogen wurde.

(3) Die zuständige Behörde gibt der oder dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer oder seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Strafverfahrens nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Die oder der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sie oder er kann Angaben verweigern, die für sie oder ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist die oder der Betroffene vorher zu belehren.

(4) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen. Sie dürfen nicht als Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage oder als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage gewährt werden. Sie dürfen ferner nicht innerhalb der örtlichen Bereiche nach § 1 Abs. 2 in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt werden, solange tatsächengestützte Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Überprüfung nicht ausgeräumt sind.

(5) Die Voraussetzung zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Staatsangehörige von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten ist deren vorherige Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Werden den nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beteiligten Behörden des Landes Schleswig-Holstein im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in Absatz 1 genannten Personen von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die zuständige Behörde nach § 2 über die vorliegenden Erkenntnisse unaufgefordert und fortlaufend zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen sie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der oder des Betroffenen sowie die Aktenfundstelle speichern.

(7) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist fünf Jahre nach Abschluss einer vorherigen Prüfung zu wiederholen. Im Übrigen kann eine Wiederholungsüberprüfung eingeleitet werden, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahe legen.

§ 18

Datenerhebung

(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde

1. die Identität der oder des Betroffenen überprüfen,
2. Anfragen an das zuständige Landeskriminalamt und die Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, an das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeidirektion, das Zollkriminalamt, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten,
3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen,
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch die oder den Betroffenen richten,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber der oder des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Die oder der Betroffene ist verpflichtet, an ihrer oder seiner Überprüfung mitzuwirken.

(2) Das Landeskriminalamt des Landes Schleswig-Holstein übermittelt der zuständigen Behörde bei einer Anfrage nach Absatz 1 Nr. 2 bedeutsame Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach diesem Gesetz, insbesondere aus den ihm zugänglichen

1. Kriminalaktennachweisen,
2. Personen- und Sachfahndungsdateien und
3. polizeilichen Staatsschutzdateien.

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein führt bei Anfragen nach Absatz 1 Nr. 2 insbesondere eine Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch.

(3) Begründen die Auskünfte der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Behörden tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen, darf die zuständige Behörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

§ 19

Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Behörde darf die nach § 18 erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiten.

(2) Zugriff auf die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung erhobenen Daten erhalten, soweit in diesem Gesetz nichts anders bestimmt ist, nur die mit der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung betrauten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen Behörde. Die Daten sind vom sonstigen Datenbestand der zuständigen Behörde getrennt aufzubewahren und vor Zugriffen besonders zu schützen.

§ 20

Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die oder den Betroffenen über das Ergebnis der Überprüfung und die diesem zugrunde liegenden Erkenntnisse sowie über die Mitteilungspflicht nach Absatz 2.

(2) Die oder der Betroffene hat die zuständige Behörde innerhalb der Fristen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 unverzüglich über Änderungen in den Personendaten gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 zu unterrichten.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet den Arbeitgeber, in dessen Verantwortungsbereich der Anlass für die Überprüfung der oder des Betroffenen nach § 17 Abs. 1 fällt, über das Ergebnis der Überprüfung. Die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen ihm nur mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind, bei dem der Arbeitgeber Partei ist.

(4) Das Landeskriminalamt und die Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein werden von der zuständigen Behörde zur Erfüllung der Nachberichtspflicht über Änderungen in den nach § 17 Abs. 6 Satz 2 dort gespeicherten Personendaten informiert.

(5) Die zuständige Behörde nach § 2 unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verblieben sind. Die Übermittlung der dafür notwendigen Daten durch die zuständige Behörde ist nur zulässig, wenn sich die jeweils empfangende Behörde verpflichtet, die im § 21 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Löschfristen einzuhalten.

§ 21

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Änderung der Daten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Behörde

- a) innerhalb eines Jahres, wenn die oder der Betroffene keine Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 aufnimmt,
- b) nach Ablauf von drei Jahren, nachdem die oder der Betroffene aus einer Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 ausgeschieden ist, es sei denn, sie oder er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 aufgenommen;

2. von den beteiligten Behörden des Landes Schleswig-Holstein
 - a) im Fall der Beteiligung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Speicherung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 unverzüglich nach Ablauf der Löschfristen aus Nummer 1; hierzu unterrichtet die zuständige Behörde die beteiligten Behörden über die vorzunehmende Löschung,
 - b) im Übrigen unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung.

(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren. Gesperrte Daten dürfen nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen verwendet werden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein Betreten oder eine Besichtigung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht gestattet;
 2. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt;
 3. der Unterrichtungspflicht nach § 7 Abs. 3 nicht nachkommt;
 4. gegen die Pflicht zur Ausarbeitung und Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage nach § 8 Abs. 1 verstößt;
 5. gegen die Pflicht nach § 8 Abs. 4 verstößt, die ihr oder ihm im Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zugeordneten Maßnahmen durchzuführen;
 6. entgegen einer Untersagung durch die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 6 Schiffe abfertigt;
 7. entgegen § 9 als Führerin oder Führer eines Schiffes einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt;
 8. gegen die Pflicht nach § 10 verstößt, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen;
 9. gegen die Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nach § 12 Abs. 2 verstößt.

10. entgegen § 14 Abs. 3 Nr. 1 der zuständigen Behörde nach Vorankündigung den Zutritt zu seinem Betrieb, seiner Anlage oder seinem Fahrzeug nicht gewährt oder eine Besichtigung nicht ermöglicht;
11. entgegen § 14 Abs. 3 Nr. 2 der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Daten und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt;
12. entgegen § 14 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach schriftlicher Bekanntgabe nicht nachkommt;
13. entgegen der Verpflichtung aus § 16 Abs. 2 nicht an einer Übung mitwirkt;
14. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 Personen als Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage oder als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr einsetzt, deren Zuverlässigkeit nicht festgestellt ist;
15. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 3 nicht zuverlässigkeitsüberprüfte Personen im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 3 Zugang zu der Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage gewährt oder sie in besonderen Sicherheitsbereichen einsetzt, obwohl die zuständige Behörde im Einzelfall auf die Notwendigkeit einer Zuverlässigkeitsüberprüfung hingewiesen hat.
16. entgegen § 20 Abs. 2 als Betroffene oder Betroffener der Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 2.

§ 23

Gebühren

Die zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach § 8 Abs. 3 und 5 Satz 2, § 9, § 10 Abs. 3 und § 11 Gebühren; Auslagen sind zu erstatten.

§ 24**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs.1 des Grundgesetzes), das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs.1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), auf Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 25**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hafenanlagensicherheitsgesetz vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 177, ber. S. 231), geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 132), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Begründung

I. Allgemeines

Dieses Gesetz ist eine Neufassung des bisherigen Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen - Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 177, ber. S. 231, geä. durch Gesetz v. 09.02.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 132).

Das bisherige Hafenanlagensicherheitsgesetz diente der innerstaatlichen Umsetzung der auf der Diplomatischen Konferenz der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) vom 09. bis 12. Dezember 2002 in London beschlossenen Änderungen des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und des damit verbundenen Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) sowie der Konkretisierung durch die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004. Ziel der supranationalen Regelungen ist es, in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 einen vorbeugenden Schutz vor terroristischen Anschlägen auf Schiffe bzw. von Schiffen ausgehend sowie auf Hafenanlagen zu gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland war für die volle Wirksamkeit des Regelungswerks eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts erforderlich, die aufgrund der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Grundgesetz auf zwei Ebenen erfolgte. Die Hochsee- und Küstenschifffahrt unterliegt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung. Auf Bundesebene sind daher lediglich die schiffsbezogenen Ausführungsbestimmungen geregelt. Alle Verpflichtungen in Zusammenhang mit Hafenanlagen und dem Schiffsverkehr im Hafen sind den Bundesländern zugefallen. In Erfüllung dieser Aufgabe erließ das Land Schleswig - Holstein das Hafenanlagensicherheitsgesetz und hat damit in den aktuell 76 ISPS – relevanten Hafenanlagen in der Zuständigkeit des Landes ein geeignetes Regelwerk zur Terrorprävention installiert. Seit dem 01. Juli 2004 greifen die Sicherheitsvorschriften des ISPS-Code im Hafen, und die Gefahrenabwehrpläne sind erarbeitet, genehmigt und umgesetzt worden.

Eine Neufassung des bisherigen Hafenanlagensicherheitsgesetzes ist aus zwei Gründen erforderlich geworden:

Am 15. Dezember 2005 ist die Richtlinie 2005/65/EG, im Folgenden Hafensicherheitsrichtlinie genannt, des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in den Häfen in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist ein möglichst umfassender Schutz für das Seeverkehrsgewerbe und die Hafenwirtschaft durch die Erweiterung der nach der EU-VO 725/2004 bereits getroffenen Maßnahmen. Die Hafensicherheitsrichtlinie sieht eine räumliche Ausdehnung des landseitigen Schutzes von den Hafenanlagen als Schnittstellen zwischen Schiff und Küste auf das gesamte Hafengebiet sowie auf die mit den Häfen zusammenhängenden Bereiche vor. Die Maßgaben dieser Richtlinie sind für die Mitgliedsstaaten verbindlich und müssen bis zum 15. Juni 2007 umgesetzt werden.

Darüber hinaus führten aktuelle Entwicklungen wie die potenzielle Erfassung von nationalen Seeverkehren unter das Reglement des ISPS – Codes ab dem 01.07.2007 nach Art. 3 Abs. 3 VO (EG) 725/2004, praktische Erfahrungen mit dem bisherigen Hafenanlagensicherheitsgesetz und die Weiterentwicklung der maritimen Sicherheitsarchitektur in der Bundesrepublik Deutschland zu Reformbedarf bzw. Verbesserungspotenzialen in dem bestehenden Gesetz.

Die in dieser Neufassung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des bisherigen Hafenanlagensicherheitsgesetzes erfolgen in enger Abstimmung mit anderen Küstenländern sowie im Abgleich mit dem Recht des Bundes. Im Fokus stand dabei neben einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise bei der Schaffung von neuen Sicherheitsstandards die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Häfen sowie der darin bzw. in deren unmittelbaren Umfeld angesiedelten Wirtschaftsbetriebe. Aus diesem Grund wurde z. B. soweit wie möglich darauf verzichtet, Regelungen vorzusehen, mit denen im Geltungsbereich des Gesetzes außerhalb von geschützten Hafenanlagen Nutzer, Wirtschaftsbetriebe und sonstige Anlieger mit neuen Kosten und belastenden Pflichten belegt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

Absatz 1 stellt im Satz 1 die sachliche Zielrichtung des Gesetzes, den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der SH – Häfen, insbesondere vor terroristischen Anschlägen, deutlich heraus. Auf diese Weise wird im Sinne der Anwenderfreundlichkeit eine klare Abgrenzung zu den Vorschriften zum Schutz vor betrieblichen Gefahren vorgenommen. Im Weiteren wurden die Inhalte des bisherigen HaSiG, die sich auf die Umsetzung von ISPS - Code und Verordnung (EG) Nr. 725/2004 beziehen, weitgehend unverändert übernommen, allerdings nunmehr ergänzt um die neu hinzugekommene Hafensicherheitsrichtlinie, die es ebenfalls in diesem Gesetz umzusetzen gilt.

Absatz 2 legt den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes fest. Dabei wird zunächst im Satz 1, wie im bisherigen (geltenden) HaSiG, auf die Grenzen der öffentlichen Häfen Bezug genommen. In dem neuen Satz 2 wird eine erweiterte Regelung für die Umsetzung der Gesamthafenrichtlinie eingeführt, mit der es möglich wird, auch die mit den Häfen zusammenhängenden Bereiche, die außerhalb verwaltungstechnischer Hafengrenzen liegen, in Bezug auf ihre Relevanz für die Häfen bzgl. der Abwehr von betriebsfremden Gefahren zu berücksichtigen.

Diese Regelung wurde erforderlich, weil die Hafensicherheitsrichtlinie in ihrem Art. 2 auch die mit den Häfen zusammenhängenden Bereiche einschließt, bzw. davon ausgeht, dass die Mitgliedstaaten die Grenzen ihrer Häfen, aufbauend auf die Ergebnisse der Risikobewertung, für die Zwecke der Richtlinie anpassen. In Schleswig-Holstein wären durch eine Anpassung der Grenzen der öffentlichen Häfen an die Ergebnisse der Risikobewertung im Einzelfall auftretende Probleme nicht auszuschließen. Diese können z. B. mit veränderten Unterhaltungspflichten auf Seiten eines Hafenbetreibers im Zusammenhang stehen. Die im Gesetz verankerte Regelung reduziert dagegen die Auswirkungen der Ergebnisse der Riskobewertung auf die eigentliche Zielrichtung der Hafensicherheitsrichtlinie sowie dieses Gesetzes, vermeidet unerwünschte Sekundäreffekte und ermöglicht so eine schlanke und flexible Vorgehensweise.

Zu § 2 Zuständige Behörde

In § 2 wird zunächst die zuständige Behörde für die Hafenanlagensicherheit, also der Umsetzung des ISPS-Codes und der VO (EG) 725/04 (Designated Authority - DA) bestimmt. Darüber hinaus wird auch die Zuständigkeit für die Umsetzung der Hafensicherheitsrichtlinie übertragen. Für beide Bereiche sowie die Ausführung dieses Gesetzes wird die Verantwortung dem Innenministerium – Landespolizeiamt – übertragen. Herauszustellen ist, dass das Landespolizeiamt an dieser Stelle nicht als „Polizei“ im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und des § 3 tätig wird, sondern die Funktion einer Sonderordnungsbehörde wahrnimmt. Die für die Terrorprävention und –abwehr erfolgte ganzheitliche Aufgabenübertragung auf das Innenministerium ist neben der „Polizeinähe“ des Grundthemas eine konsequente Folge des Umstandes, dass zuvor bereits die Verantwortung für die Hafenanlagensicherheit auf das Innenressort übertragen wurde. Das Prinzip der Aufgabenübertragung für die Umsetzung der Hafensicherheitsrichtlinie auf die bereits bestehende Behörde für Hafenanlagensicherheit wird auch in den anderen Küstenländern verfolgt. Schließlich versteht sich die Hafensicherheitsrichtlinie als eine Ergänzung der bereits bestehenden Vorschriften zum Schutz der Hafenanlagen und Schiffe. Im Ergebnis werden mit der hier vorgenommenen Bündelung von Zuständigkeiten für die Terrorabwehr in den Häfen schlanke Verwaltungsstrukturen eingerichtet, die durch eine geringe Anzahl von Schnittstellen effektives Verwaltungshandeln begünstigen.

Zu § 3 Zusammenarbeit

Mit dieser Norm wird – im Sinne eines deklaratorischen Ansatzes - das kooperative Selbstverständnis der zuständigen Behörde für deren Aufgabenwahrnehmung gesetzlich verankert. Sie ist ein Signal, das Befürchtungen bezüglich eines unkoordinierten Nebeneinanders zuständiger Stellen im Hafen aufgreift und trägt entsprechenden Anregungen aus der Verbandsbeteiligung Rechnung, die Schnittstellen zu Hafenbehörden und anderen zuständigen Behörden sowie sonstiger Stellen in den Häfen im Gesetz zu regeln.

Zu § 4 Polizeiliche Sicht- und Anhaltekontrollen, Betretungsbefugnisse

Die Vorschrift wird unverändert aus dem geltenden Hafenanlagensicherheitsgesetz übernommen. Sie ist einzig auf den örtlichen Bereich der schleswig-holsteinischen Häfen nach § 1 Abs. 2 des Entwurfes beschränkt. Die Regelung trägt der Tatsache

Rechnung, dass die Häfen zwar besonders gefährdete Bereiche sind und intensivere Kontrollen als bisher bedürfen, sie wegen ihrer Größe, vielfältigen Nutzung oder der Lage jedoch nicht wie Flughäfen abgeschottet werden können. Eine "Abriegelung" mit Zugangskontrollen kann - anders als für einzelne Hafenanlagen - für die Hafengebiete insgesamt vor allem personell nicht geleistet werden und ist zudem aus Verhältnismäßigkeitserwägungen auch nicht gewollt. Es bedarf daher einer Kontrollbefugnis, mit der den besonderen, nicht betriebsbedingten Gefahrenszenarien für die Hafenbereiche angemessen begegnet werden kann, ohne nachhaltig in Grundrechte Maßnahmebetroffener einzugreifen, deren Polizeipflichtigkeit zu Kontrollbeginn in den meisten Fällen nur im Aufenthalt in einem gefährdeten Bereich begründet ist. Als nicht betriebsbedingte Gefahren sind in diesem Zusammenhang solche Gefahren anzusehen, die nicht aus dem Zustand, der Benutzung und dem Betrieb eines Hafens (vgl. abgrenzend § 4 Abs. 2 HafVO) drohen.

Die Befugnis soll wegen des thematischen und eng umfassten räumlichen Hafenbezuges weiterhin in einem besonderen Gefahrenabwehrgesetz für den Hafenbereich und nicht im allgemeinen schleswig-holsteinischen Polizeigesetz, dem Landesverwaltungsgesetz, bereichsspezifisch geregelt bleiben. Die Norm schließt dabei eine Sicherheitslücke, die von den Regelungen des ISPS-Codes nicht abgedeckt wird, da dieser sich jeweils nur auf die einzelne Hafenanlage, also den Terminal, bezieht. Sicherungsmaßnahmen, die eine Hafenanlage und dadurch auch das dort liegende Schiff schützen sollen, können jedoch nicht verhindern, dass terroristische Gewalttäter über den Hafen eingeschleust oder dass im Hafengebiet terroristische Angriffe vorbereitet oder verübt werden.

§ 4 HaSiG-E ist dabei Regelungen anderer landes- und bundespolizeirechtlicher Eingriffsbefugnisse nachgebildet. So gibt auch § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz den Vollzugskräften der Bundespolizei in vom Gesetz bestimmten Arealen, den Bahnhöfen und Flugplätzen, entsprechende „Inaugenscheinnahme“-Kompetenzen.

Der Verzicht dieser im Hafensicherheitsgesetz verankerten bereichsspezifischen und örtlich ausschließlich auf die im § 1 Abs. 2 festgelegten Bereiche begrenzte Regelung zugunsten der mit Gesetz vom 13. 04. 2007 (GVBl. Schl.-H. 2007, S. 234) eingeführten polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrollkompetenz im Grenzgebiet nach § 180 Abs. 3 LVwG ist dagegen nicht angezeigt. § 180 Abs. 3 LVwG stellt auf die vorbeugende Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität ab, verfolgt damit eine nicht identische Zielrichtung und deckt insofern nicht das nach diesem Gesetz erfor-

derliche Gesamtspektrum für den durch § 1 Abs. 2 des Entwurfes festgelegten Bereich ab. All dies spricht weiterhin für den Regelungsstandort außerhalb des Landesverwaltungsgesetzes.

Weitergehende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anhalte- und Sichtkontrolle zur Abwehr der den Häfen drohenden Gefahren sind der schleswig-holsteinischen Landespolizei gestattet, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen anderer Rechtsnormen außerhalb dieses Gesetzes erfüllt sind. Damit ist gewährleistet, dass die polizeilichen Kontrollen zur Verhütung der den Personen und den Objekten des Hafens drohenden betriebsfremden Gefahren sich auf ein für Maßnahmenbetroffene hinnehmbares Maß beschränken, sofern keine weiteren Gefährdungstatsachen vorliegen. Liegen Tatsachen bzw. objektivierte Anhaltspunkte hinsichtlich Zeit und Ort bevorstehender Gefahren vor, stehen der Polizei die Eingriffsbefugnisse des Landesverwaltungsgesetzes zur Verfügung (z.B.: § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3 i.V.m. §§ 202, 206 LVwG).

Zu den §§ 5 bis 12 (Abschnitt II) allgemein

Die §§ 5 bis 12 wurden im Sinne der Anwenderfreundlichkeit einem eigenen Abschnitt zugeordnet. Sie dienen ausschließlich der Umsetzung des ISPS – Codes und der VO (EG) 725/04.

Zu § 5 Anwendungsbereich und Ausnahmen

§ 5 bestimmt den Anwendungsbereich dieses Abschnitts und gibt in seinem Abs. 1 sowie den Abs. 2 u. 4 die Bestimmungen des Abschnitts A/3.1.2 sowie 3.2 ff. des ISPS-Codes zur Klarstellung wieder.

Dieser Anwendungsbereich wird in dem Abs. 3 insofern erweitert, als Art. 3 (3) VO (EG) 725/2004 die Mitgliedstaaten (MS) zum 01.07.2007 verpflichtet, auch nationale Seeverkehre einer Bewertung bzgl. vorhandener Sicherheitsrisiken zu unterziehen. Anschließend ist dann durch den MS zu entscheiden, inwieweit diese Verkehre den Bestimmungen der VO (EG) 725/04 und damit auch dem ISPS-Code zu unterziehen sind.

Eine entsprechende Entscheidung des Bundes, der für die Sicherung der Seeverkehre zuständig ist, lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs noch nicht vor. In Abhängigkeit von einer solchen Entscheidung sind auf die Hafenanlagen, die von nationalen Seeverkehren mit positiv festgestellten relevanten Sicherheitsrisiken an-

gelaufen werden, ebenfalls die Vorschriften der VO (EG) 725/04 und des ISPS – Codes anzuwenden. Allerdings lässt der Art. 3 (3) VO (EG) 725/04 die Möglichkeit zu, die internationalen Vorschriften für derartige Seeverkehre nur teilweise umzusetzen. Die gewählte Formulierung gewährleistet eine maximale Flexibilität auch im Hinblick auf eine nicht grundsätzlich fixierte Sicherheitslage, die u. a. eine Änderung einer erfolgten Sicherheitsbewertung durch den Bund in der Zukunft nicht ausschließt.

Zu § 6 Betreiber von Hafenanlagen

Der § 6 entspricht dem § 5 des geltenden HaSiG. Hier werden die Betreiber der Hafenanlagen bestimmt. In Betracht kommen sowohl der Eigentümer der jeweiligen Hafenanlage als auch der oder die Nutzungsberechtigten (z.B. der Erbbauberechtigte, Mieter oder Pächter) der Hafenanlagen. Die zuständige Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wer die Verpflichtungen, die sich für den Hafentreiber aus diesem Gesetz für die jeweilige Hafenanlage ergibt, zu erfüllen hat. Wer letztlich für die Erfüllung einer durch die Verordnung bzw. das SOLAS-Übereinkommen und den ISPS-Code vorgesehenen Verpflichtung verantwortlich ist, ist durch Auslegung der entsprechenden Regelungen zu ermitteln.

Zu § 7 Risikobewertung

Der § 7 wurde inhaltlich ebenfalls ohne Änderung aus dem geltenden HaSiG übernommen. Die Risikobewertung dient der Bestandsaufnahme der vorhandenen Infrastruktur, der Analyse bestehender Risiken und Schwachstellen, der Bewertung bereits bestehender Sicherheitsmaßnahmen und der Feststellung von geeigneten Gegenmaßnahmen. Sie ist grundsätzlich für jede einzelne Hafenanlage durchzuführen. Nach Abschluss der Risikobewertung erstellt die zuständige Behörde einen Bericht, in dem das Verfahren bei der Erstellung der Risikobewertung, die entdeckten Schwachstellen und die erforderlichen Gegenmaßnahmen beschrieben werden müssen. Dieser Bericht wird dem jeweiligen Betreiber der Hafenanlage zugestellt und stellt die Grundlage für den vom Betreiber zu fertigenden Plan zur Gefahrenabwehr dar.

Absatz 1 stellt klar, dass die Risikobewertung und deren regelmäßige Überprüfung von der zuständigen Behörde durchzuführen ist und die in Abschnitt 15 des Teils A des ISPS-Codes vorgegebenen Anforderungen erfüllen muss.

Absatz 2 enthält die Befugnisse, die die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Risikobewertung durchzuführen. Eine Risikobewertung setzt genaue Kenntnisse der zu bewertenden Örtlichkeiten voraus. Die Mitarbeiter der Behörde müssen daher die Hafenanlage betreten und besichtigen, um Schwachstellen erkennen zu können. Sie müssen darüber hinaus Auskünfte zu wichtigen Elementen einer Hafenanlage erhalten, wie sie in Absatz 15 des Teils B des ISPS-Codes im Einzelnen aufgeführt sind. Hierzu gehören insbesondere Aspekte der baulichen Sicherheit, Personalschutzsysteme, die Transport-Infrastruktur, Versorgungseinrichtungen oder Telekommunikations- und Computersysteme. Es müssen ferner Betriebsabläufe innerhalb der Hafenanlage und frühere sicherheitsrelevante Ereignisse analysiert werden. Die Durchführung einer Risikobewertung erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber der Hafenanlage und der Behörde.

Die in Absatz 3 geregelte Unterrichtungspflicht des Betreibers der Hafenanlage über wesentliche Veränderungen ermöglicht es der zuständigen Behörde, neue Gefährdungslagen oder Schwachstellen zu erkennen und mit einer Aktualisierung der Risikobewertung darauf zu reagieren.

Absatz 4 stellt klar, dass die Risikobewertung in einem von der zuständigen Behörde zu erstellenden Bericht mündet, der auch die Grundlage für den Plan zur Gefahrenabwehr darstellt.

Zu § 8 Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

Auch der § 8 wurde inhaltlich nahezu unverändert aus dem geltenden HaSiG übernommen. Lediglich in der Überschrift erfolgte eine Konkretisierung auf die Hafenanlage, für die diese Norm zur Anwendung kommt. Damit wird eine Abgrenzung zum Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen (vgl. § 15) vorgenommen. Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage stellt das Kernstück der vom ISPS-Code vorgesehenen Maßnahmen dar. Er basiert auf der Risikobewertung und enthält alle für die Abwehr von Gefahren relevanten Maßnahmen und Verfahren.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass der Betreiber einer Hafenanlage auf der Grundlage des Berichts zur Risikobewertung nach § 7 den Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten und fortzuschreiben hat. Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Abschnitts B/16 des ISPS-Codes abzufassen. Es ist jedoch denkbar, dass sich bei der Durchführung der Risikobewertung herausstellt, dass eine Hafenanlage zwar grundsätzlich dem Geltungsbereich des

ISPS-Codes unterliegt, dass aber wegen der nur gelegentlich stattfindenden Abfertigung von Schiffen in Auslandsfahrt Ausnahmen gemacht werden können (vgl. Regel 2 des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens).

Verantwortlich für die Erstellung des Plans ist der von dem Betreiber der Hafenanlage zu benennende Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (siehe im Einzelnen unter § 10). Der Plan muss auf die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Hafenanlage und das Zusammenwirken zwischen Schiff und Hafen zugeschnitten sein. Er muss insbesondere Aussagen treffen zu

- Maßnahmen, die den unerlaubten Zugang zur Hafenanlage und das unerlaubte Einbringen von Waffen oder anderen gefährlichen Stoffen oder Gegenständen verhindern,
- Maßnahmen, mit denen auf besondere Gefährdungslagen - jeweils bezogen auf die drei Gefahrenstufen - reagiert werden soll,
- Benennung des Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage einschließlich der Daten für eine Kontaktaufnahme rund um die Uhr,
- Verfahren zur Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse,
- Zuständigkeiten der mit Aufgaben zur Gefahrenabwehr betrauten Beschäftigten der Hafenanlage,
- Verfahren für das Zusammenwirken mit den Tätigkeiten zur Gefahrenabwehr auf Schiffen,
- Verfahren für die regelmäßige Überprüfung des Plans zur Gefahrenabwehr und für seine Aktualisierung,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Geheimschutzes der in dem Plan enthaltenen Angaben.

Der Inhalt des Plans soll sich an den in Absatz 16 des Teils B des ISPS-Codes enthaltenen detaillierten Hinweisen orientieren.

Absatz 2 stellt klar, dass sich der Betreiber einer Hafenanlage zur Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr auch einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr (siehe im Einzelnen unter § 11) bedienen kann.

Ist der Plan zur Gefahrenabwehr erstellt, so ist er der zuständigen Behörde nach Absatz 3 zur Genehmigung vorzulegen. Die Behörde gleicht die im Plan enthaltenen Maßnahmen mit der Risikobewertung ab und prüft, ob die jeweils vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet und ausreichend sind. Dabei bringt die zuständige Behörde, soweit möglich, im Interesse gleichmäßiger Standards die im Gremienverfahren ge-

meinsam mit den anderen Ländern erarbeiteten Mindestanforderungen für einzelne Arten von Hafenanlagen zur Anwendung. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn der Plan wesentliche Änderungen erfährt.

Nach Genehmigung des Plans hat nach Absatz 4 der Betreiber der Hafenanlage die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Da der Plan Regelungen für alle drei Gefahrstufen enthalten muss und die Gefahrenstufen zwei und drei aufgrund eines erhöhten Risikos für einen begrenzten Zeitraum besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich machen, ist die für die Anpassung der Maßnahmen bei einem Wechsel der Gefahrenstufe benötigte Zeit von Bedeutung.

Absatz 5 normiert die Befugnisse der zuständigen Behörde, die Hafenanlage jederzeit zu betreten, um die Einhaltung der im Plan vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen. Auf Antrag des Betreibers der Hafenanlage kann die Behörde eine im Anhang zu Teil B des ISPS-Codes als Muster vorgesehene Erklärung, dass die Vorschriften des ISPS-Codes von der Hafenanlage eingehalten werden, ausstellen.

Absatz 6 regelt als ultima ratio die Befugnis der zuständigen Behörde, einer Hafenanlage die Abfertigung von Schiffen, die dem ISPS-Code unterliegen, zu untersagen. Eine solche einschneidende Maßnahme kommt in Betracht, wenn der Betreiber der Hafenanlage keinen oder nur einen nicht genehmigungsfähigen Plan zur Gefahrenabwehr vorgelegt hat und mit der zuständigen Behörde keine Einigung über alternative einstweilige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die ein gleichwertiges Niveau der Sicherheit für eine Übergangszeit bieten, erzielt werden konnte. Entsprechendes gilt, wenn die im genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr vorgesehenen Maßnahmen vom Betreiber der Hafenanlage nicht umgesetzt werden. Die Untersagung der Schiffsabfertigung kann in solchen Fällen erforderlich sein, um eine Sicherheitslücke zu verhindern, die sich auf den Gesamthafen auswirken kann.

Zu § 9 Einlaufkontrolle

Der § 9 wurde inhaltlich ebenfalls ohne Änderung aus dem geltenden HaSiG übernommen. Die erweiterten Anforderungen aus SOLAS und dem ISPS-Code zur Verbesserung der Abwehr des internationalen Terrorismus in der Seeschifffahrt und in den Häfen sowie wiederholt feststellbare terroristische Aktivitäten auch in Europa belegen eine latente Gefährdungslage, die Maßnahmen zum Schutz der norddeutschen Seehäfen weiterhin unabdingbar erfordert. Das nach Regel 9 Absatz 2.5 SOLAS vorgesehene Einlaufverbot ist als Bestandteil eines Frühwarn- und Interventi-

onssystem (Vessel Screening Process) ein geeignetes Mittel, um die Gefahren durch den internationalen Terrorismus für die Seehäfen zu minimieren.

Zu § 10 Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

Der Wortlaut dieser Norm entspricht dem § 9 des geltenden HaSiG. Dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach Absatz 1, der vom Betreiber der Hafenanlage zu benennen ist, kommt die zentrale Funktion für die Umsetzung des ISPS-Codes in der Hafenanlage zu. So hat er insbesondere unter Berücksichtigung der Risikobewertung eine Bestandsaufnahme in der Hafenanlage durchzuführen, die Ausarbeitung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr sicherzustellen, den Plan in der Hafenanlage umzusetzen und regelmäßige Überprüfungen durchzuführen, Übungen für die Beschäftigten durchzuführen sowie den Informationsaustausch sowohl mit der zuständigen Behörde als auch den Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf den Schiffen sicherzustellen.

Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen muss über für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderliche Fachkenntnisse verfügen und eine Ausbildung absolviert haben. Darüber hinaus muss für ihn eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden.

Gemäß Absatz 2 hat die erforderliche Ausbildung an einer für diesen Zweck zertifizierten Schulungseinrichtung zu erfolgen. Die Einrichtung stellt den Absolventen als Nachweis der Teilnahme eine Schulungsbescheinigung aus.

Einrichtungen, die entsprechende Schulungen durchführen möchten, können auf Antrag von der zuständigen Behörde zertifiziert werden. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass eine Zertifizierung nach Wegfall der Voraussetzungen widerrufen werden kann.

Zu § 11 Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

Auch in dieser Norm wurde der Wortlaut des geltenden § 10 HaSiG übernommen. Der Begriff "anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr" bezeichnet eine Stelle mit einschlägigem Fachwissen in Sicherheitsangelegenheiten und einschlägigen Kenntnissen über betriebliche Vorgänge in Häfen. Solche anerkannten Stellen können für die Betreiber von Hafenanlagen tätig werden und den Plan zur Gefahrenabwehr erstellen. Sie können auf Antrag von der zuständigen Behörde zertifiziert werden.

Zu § 12 Sicherheitserklärung

Diese Regelung wurde ebenfalls inhaltsgleich aus dem § 11 des geltenden HaSiG übernommen. Der Begriff "Sicherheitserklärung" bezeichnet eine Vereinbarung zwischen einer Hafenanlage einerseits und einem Schiff andererseits, mit dem ein Zusammenwirken stattfindet. Die Vorschrift räumt dem Beauftragten zur Gefahrenabwehr einer Hafenanlage die Befugnis ein, eine Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Codes vom Schiff zu verlangen, wenn dieses nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt. In der Vereinbarung werden die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr niedergelegt, die jede Partei umsetzen wird. Legt etwa ein Binnenschiff an einer Hafenanlage an, an der ansonsten auch dem ISPS-Code unterliegende Schiffe in Auslandsfahrt abgefertigt werden, kann der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage eine solche Erklärung verlangen, um Risiken oder Gefährdungspotentiale unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auszugleichen.

Zu den §§ 13 bis 16 (Abschnitt III) allgemein

Die §§ 13 bis 16 dienen ausschließlich der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG (Hafensicherheitsrichtlinie) und wurden ebenfalls einem eigenen Abschnitt zugeordnet, um dem Gesetz eine übersichtliche Struktur zu verleihen.

Zu § 13 Anwendungsbereich

§ 13 bestimmt den örtlichen Anwendungsbereich dieses Abschnitts und dient damit der Umsetzung von Art. 2 der Hafensicherheitsrichtlinie. Durch die Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 und 3 ist sichergestellt, dass nicht alle öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein unter die Bestimmungen dieses Abschnitts fallen. Wichtig ist an dieser Stelle ferner der Bezug auf § 1 Abs. 2 Satz 2 mit dem noch einmal herausgestellt wird, welchem Zweck die dortige Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereichs dient.

Zu § 14 Risikobewertung für die Häfen

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde im Hafengebiet eine Risikobewertung vorzunehmen hat, die als spätere Grundlage für den Gefahrenabwehrplan nach § 15 dient. Der Unterschied zu den Risikobewertungen für einzelne Hafenanlagen besteht darin, dass hier das gesamte Hafengebiet mit seinen Anliegern, sonstigen Nutzern und Infrastrukturen sowie seinem Umfeld zu betrachten ist. Ziel ist dabei

nicht, diese Gebiete, deren vorrangige Zweckbestimmung meist in einem wettbewerbsfähigen Güter- und Personenverkehr liegt bzw. wirtschaftsfreundliche Bedingungen bieten sollen, in einen Hochsicherheitsbereich umzuwandeln. Es geht vielmehr um die nüchterne Analyse von Rahmenbedingungen und potenziellen Schwachstellen in Bezug auf betriebsfremde Gefahren, die insbesondere aus terroristischen Bedrohungen herrühren, um Menschen, Infrastrukturen und Ausrüstung in Häfen effektiver vor solchen Gefahren oder deren Auswirkungen schützen zu können. Zu berücksichtigen sind dabei die von § 7 erfassten Risikobewertungen, die nach Maßgabe der EU-Verordnung 725/2004 für die Hafenanlagen geschaffen wurden, sowie sonstige bereits bestehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Diese können z. B. in Einrichtungen zum Schutz von Betrieben (Werksschutz, beauftragte Sicherheitsdienste etc.) aber auch in Alarm- und Einsatzplänen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (z. B. Polizei und Feuerwehr) liegen.

Absatz 2 sieht vor, dass die Risikobewertung für den Hafen die in Anhang I der Hafensicherheitsrichtlinie genannten Mindestangaben enthalten muss.

Absatz 3 verpflichtet die Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigten der von § 13 erfassten Betriebe, Anlagen oder Fahrzeuge, bei der fortlaufenden Gestaltung der Risikobewertung für den Hafen mitzuwirken, soweit es sich um ausschließlich in ihrem Verantwortungsbereich liegende Informationen handelt. Insbesondere sind sie verpflichtet, den beauftragten Vertretern der zuständigen Behörde nach Vorankündigung Zutritt und Besichtigung zu ermöglichen sowie auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Durch die Formulierung „beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Behörde“ wird sichergestellt, dass nicht alle Polizeibeamte/innen, die dem Landespolizeiamt oder einer nachgeordneten Behörde angehören, über die Rechte dieser Norm verfügen können und die funktionale Trennung zwischen „zuständiger Behörde“ und „Polizei“ verdeutlicht. Für die Auslegung des Begriffs „schwimmende Anlage“ kann die Definition in § 2 Nr. 5 SeeSchStrO, ggf. unter ergänzenden Bezug auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 HafVO, herangezogen werden; „**schwimmende Anlagen** - schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind...“.

Absatz 4 statuiert, dass Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte der von § 13 erfassten Betriebe, Anlagen oder Fahrzeuge die zuständige Behörde unverzüglich über relevante Veränderungen, d.h. Änderungen der Art oder der Zweckbestimmung oder wesentliche bauliche Änderungen, zu unterrichten hat. Gleiches gilt für wichtige Personendaten (konkret benannt im § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4), die für den Inhalt eines Gefahrenabwehrplanes relevant sind. Der Inhalt dieser Handlungspflicht ist dem Betroffenen vorher durch die zuständige Behörde schriftlich bekannt zu geben. Diese Regelung wurde im Interesse der Betroffenen vorgesehen. Im Unterschied zu den Betreibern von Hafenanlagen gibt es hier einen größeren potenziell betroffenen Personenkreis im Sinne von § 14 Abs. 3 S. 1, dem nicht zuzumuten ist, selbst einzuschätzen, ob und welche Änderungen im eigenen Verantwortungsbereich für die zuständige Behörde relevant sind.

Absatz 5 schreibt für die zuständige Behörde vor, die Risikobewertungen regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren. Die zuständige Behörde wird ferner verpflichtet, diese spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Die Vorschrift entspricht damit Art. 10 der Richtlinie.

Zu § 15 Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

In Absatz 1 wird festgelegt, dass es die Aufgabe der zuständigen Behörde ist, einen Gefahrenabwehrplan auf Grundlage der Risikobewertung nach § 14 herzustellen (vergleiche dazu die abweichende Regelung des § 8 Abs. 1 für Gefahrenabwehrpläne für Hafenanlagen). Der Grund für diese abweichende Aufgabenverteilung liegt darin, dass es wenig sinnvoll wäre, die Fertigung eines solchen Planes, der evtl. auch sensible Daten zum Einsatz von Sicherheitsbehörden beinhaltet, zumindest aber solche Daten berücksichtigen soll (vgl. § 14 Risikobewertung), in die Hände Dritter zu legen. Durch die gebündelte Verantwortung bei einer zuständigen Behörde werden schlanke Verfahrensabläufe begünstigt. Zudem ist die Hafensicherheitsrichtlinie dem Wortlaut nach vorrangig an den Mitgliedstaat mit seinen Behörden adressiert und es wäre wenig wirtschaftsfreundlich, hier neue Belastungen für Hafenbetreiber zu generieren. Der Gefahrenabwehrplan hat die nach Anhang II der Richtlinie erforderlichen Angaben zu enthalten.

Absatz 2 sieht die regelmäßige Fortschreibung und Aktualisierung der auf Grundlage der Risikobewertungen nach § 14 erstellten Gefahrenabwehrpläne sowie deren Überprüfung spätestens alle fünf Jahre vor, um die Anforderungen des Art. 10 der Hafensicherheitsrichtlinie zu erfüllen.

Absatz 3 benennt die personenbezogenen Daten, deren Aufnahme in den Gefahrenabwehrplan zulässig ist. Für das Erreichen des Ziels der Richtlinie und ihres Gefahrenabwehrplans in Verbindung mit dem Anhang II, dem Aufbau optimierter und vernetzter Strukturen für die Gefahrenabwehr, ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu bestimmten Schlüsselpositionen zu speichern. Die gewählte Formulierung beschreibt einen zulässigen Rahmen für die zuständige Behörde, ohne deren Ermessen für einen partiellen Verzicht auf Datenerfassung einzuschränken. Damit ist für die spätere Praxis gewährleistet, dass nur im Einzelfall erforderliche Daten erfasst werden. Durch die konkrete Auflistung in den Ziffern 1 bis 5 wird den Anforderungen bezüglich der hinreichenden Bestimmtheit für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung getragen.

Absatz 4 schreibt vor, dass personenbezogene Daten, die im Gefahrenabwehrplan nicht mehr benötigt werden, zu löschen sind.

Zu § 16 Übungen

Absatz 1 dient der Umsetzung des Art. 7 Abs. 7 der Richtlinie und sieht vor, dass die zuständige Behörde mindestens ein Mal pro Kalenderjahr angemessene Übungen nach Maßgabe des Anhangs III der Hafensicherheitsrichtlinie durchzuführen hat. Entsprechend Anhang III der Richtlinie muss die zuständige Behörde diese Übungen nicht unbedingt selbst durchführen, sondern es ist auch eine Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen von Feuerwehr, Rettungsdiensten etc. möglich.

Absatz 2 schreibt vor, dass die zuständige Behörde den Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigten eines Betriebs, einer Anlage oder eines Fahrzeugs nach Absprache zur Teilnahme an einer Übung verpflichten kann, wenn sie dies im Einzelfall für erforderlich hält.

Zu § 17 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Diese Vorschrift orientiert sich an dem § 11a des geltenden HaSiG. Die Regelung des bisherigen Abs. 6 über die Unterrichtung der zuständigen Behörden für Hafenanlagensicherheit in anderen Ländern wurde aus Gründen der Systematik in den § 20 Absatz 5 überführt. Hinzugekommen sind im Absatz 1 die unabweisbaren Ergänzungen zur Umsetzung der Hafensicherheitsrichtlinie, die sich auf Personen beziehen, die in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt werden (vgl. Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG) sowie im neuen Absatz 6 eine Regelung zur Nachberichtspflicht.

Personen, die mit der Wahrnehmung der im ISPS-Code vorgesehenen Aufgaben in den Hafenanlagen betraut oder sonst in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen eingesetzt sind, haben die Möglichkeit, bei missbräuchlicher Aufgabenwahrnehmung die Hafensicherheit nachhaltig zu beeinträchtigen. Sie können ihre Tätigkeit daher nur ausüben, wenn ihre Zuverlässigkeit überprüft worden ist.

Absatz 1 regelt den Kreis der Personen, für die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist. Es sind dies in erster Linie die Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr, die für eine Hafenanlage tätig werden. Weitere Personen können in die Zuverlässigkeitsüberprüfung einbezogen werden, wenn die zuständige Behörde dies für erforderlich hält. Neben dem Zugang zur Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage ist der Einsatz in besonderen Sicherheitsbereichen als Voraussetzung genannt. Mit dieser Regelungstatbestand wird dem Erfordernis aus Anhang I der Hafensicherheitsrichtlinie Rechnung getragen, in dem die „Ermittlung derjenigen im Hafen beschäftigten Personen, die einer Hintergrund- und/oder Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind, weil sie mit äußerst sicherheitsempfindlichen Bereichen in Berührung kommen.“ Der Entwurf fasst die eher allgemein gehaltene Formulierung der RL („...in Berührung kommen“) konkreter, um eine restriktive Überprüfungspraxis zu gewährleisten und entspricht in diesem Punkt den vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer (vgl. z. B. bereits verabschiedete Gesetze in Hamburg und Bremen). Zielrichtung dieser Vorschrift ist die Erfassung sicherheitsrelevanter Schlüsselpositionen in begründeten Einzelfällen und nicht die generelle Überprüfung z. B. aller Beschäftigten in Hafenanlagen.

Dabei kommen zum Beispiel Personen, die für die Zugangskontrolle in größeren sicherheitsrelevanten Terminals oder in der Überprüfung von Passagieren und deren Gepäck eingesetzt werden, in Betracht.

Absatz 2 Satz 1 verankert das Mitwirkungsrecht des Betroffenen und sieht vor, dass dieser selbst Antragsteller für die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist. Satz 2 sichert die Transparenz des Verfahrens und legt die dem Betroffenen gegenüber bestehenden Aufklärungspflichten fest.

Absatz 3 regelt die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Dabei sind die Geheimhaltungspflichten der beteiligten Stellen oder bei Strafverfolgungsbehörden mögliche Gefährdungen des Untersuchungszwecks zu beachten.

Absatz 4 regelt die Folgen einer unterbliebenen oder mit Beanstandungen durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Absatz 5 regelt weitere Voraussetzungen zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Staatsangehörigen von Nicht-EU-Mitgliedstaaten.

Absatz 6 trägt den aktuellen Standards im Verfahren mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen Rechnung. Nach dem Vorbild der neuen Regelungen des Luftsicherheitsgesetzes und der einschlägigen Gremienbeschlüsse zur „Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bei den Personenüberprüfungen in der Wirtschaft“ wird hier sichergestellt, dass aktuelle Erkenntnisse der zuvor beteiligten Sicherheitsbehörden des Landes der zuständigen Behörde nach § 2 für die Zwecke der Terrorabwehr übermittelt werden können. Der Satz 2 konkretisiert als bereichsspezifische Ermächtigung den Umfang der zulässigen Datenspeicherung und ist ferner in diesem Gesetz erforderlich, da sich die in Teilen gleichfalls einschlägigen Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes nicht auf den ebenfalls beteiligten Verfassungsschutz des Landes Schleswig-Holstein erstrecken. Mit Blick auf den Verfassungsschutz ist ergänzend herauszustellen, dass sich mit dieser Befugnisnorm, ebenso wie im Luftsicherheitsgesetz, eine eigenständige Aufgabe für diese Stelle begründet. Die nach dieser Norm gespeicherten Daten unterliegen durch die Zweckbindung nach Satz 1 und 2 nicht dem verfassungsschutzrechtlichen Regime und dürfen daher nicht für die Zwecke des Verfassungsschutzes Verwendung finden.

Absatz 7 legt ein Wiederholungsintervall von 5 Jahren fest und ist notwendig, da nicht alle beteiligten Stellen von der Nachberichtspflicht nach Absatz 6 erfasst sind. Die Anhebung des Wiederholungsintervalls von ehemals 4 auf 5 Jahre trägt den einschlägigen Gremien-Beschlüssen zur „Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bei den Personenüberprüfungen in der Wirtschaft“ Rechnung. In Verbindung mit der neu installierten Nachberichtspflicht wird dabei eine Verringerung des Sicherheitsni-

veaus verhindert. Ergänzend wird eine Unterschreitung dieser Frist aus besonders begründetem Anlass ermöglicht.

Zu § 18 Datenerhebung

Diese Norm orientiert sich am § 11 b des geltenden HaSiG.

Absatz 1 ermöglicht es der zuständigen Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Daten zu erheben und verpflichtet den Betroffenen an seiner Überprüfung mitzuwirken. Der Umfang der Datenerhebung beim Betroffenen und bei anderen Behörden oder sonstigen Stellen ist abschließend in den Ziffern 1 bis 5 aufgeführt. Zur Identitätsüberprüfung des Betroffenen gehören die folgenden personenbezogenen Daten des Antragstellers: Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit.

Absatz 2 ist neu eingefügt und regelt für die nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 beteiligten Landesbehörden in Anlehnung an § 4 Absatz 3 LuftSiZÜV verbindliche Standards bei der Bearbeitung entsprechender Anfragen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde.

Absatz 3 sieht in begründeten Einzelfällen vor, dass die zuständige Behörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen darf, wenn aufgrund von Auskünften gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet sind.

Zu § 19 Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 19 entspricht weitgehend dem § 11 c des geltenden HaSiG und legt fest, dass die personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit in Dateien verarbeitet werden dürfen.

Zu § 20 Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

§ 20 orientiert sich am § 11 d des geltenden HaSiG. Eingefügt bzw. zusätzlich aufgenommen wurden die Absätze 2, 4 und 5, wobei der Absatz 4 allein aus Gründen der Gesetzessystematik in diese Norm überführt wurde und weitgehend dem § 11a Abs. 6 des geltenden HaSiG entspricht.

Absatz 1 beinhaltet die Benachrichtigungspflicht der zuständigen Behörde nach Abschluss der Überprüfung gegenüber dem Betroffenen.

Absatz 2 regelt die Unterrichtungspflichten der oder des Betroffenen gegenüber der zuständigen Behörde. Diese Norm ist für die Funktionalität der Nachberichtspflicht aus § 17 Abs. 6 erforderlich.

Absatz 3 regelt den Informationsfluss an den betroffenen Arbeitgeber und lässt eine Weitergabe von weiteren Erkenntnissen an diesen nur zu, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. § 161 StPO bleibt unberührt.

Absatz 4 stellt sicher, dass die zuständige Behörde die mitwirkenden Stellen des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 ebenfalls über Änderungen in den Personendaten der oder des Betroffenen informiert. Diese Information ist für das weitere Verfahren im Sinne von § 17 Abs. 6 erforderlich.

Absatz 5 sieht eine wechselseitige Unterrichtungspflicht der einzelnen für die Hafenanlagensicherheit zuständigen Behörden des Bundes oder der Länder über die Ergebnisse von Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor. Diese Maßnahme dient der Vermeidung mehrfacher Zuverlässigkeitsüberprüfungen und kann im Einzelfall erforderlich sein, wenn ein Betroffener zum Beispiel in einem anderen Bundesland eine Tätigkeit aufnehmen will. Der Satz 2 berücksichtigt die Verantwortung der zuständigen Behörde für die übermittelten Daten und stellt die Einhaltung der Löschfristen nach § 21 Abs. 2 durch externe Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, sicher. Damit wird eine Forderung des ULD umgesetzt.

Zu § 21 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

§ 21 orientiert sich am § 11 e des geltenden HaSiG. Allerdings wurden im Absatz 2 die Löschpflichten an die Einfügung des § 17 Absatz 5 sowie an die Regelungsbereichweite dieses Gesetzes angepasst.

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zur Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten bei erkannten Fehlern und zur Dokumentation solcher Berichtigungen.

Absatz 2 regelt in Nummer 1 - ergänzend zu den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen - spezifische Lösungsfristen für die Daten aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung und schreibt fest, dass nach erstmaliger Zuverlässigkeitsprüfung die Daten dann zu löschen sind, wenn der Betroffene die entsprechende Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen hat (Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a). Die zuständige Behörde kann außerdem die Daten bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus einer die Zuverlässigkeitsüberprüfung auslösende Tätigkeit speichern (Satz 1

Nummer 1 Buchstabe b). Durch die erweiterte Speicherung wird dem Betroffenen die erneute Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit erleichtert. Nach dem Ablauf von drei Jahren kann davon ausgegangen werden, dass der Betroffene vermutlich keine neue Tätigkeit nach § 17 Absatz 1 aufnehmen wird, deshalb sind seine Daten zu löschen. Durch die Regelung des Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) wird sichergestellt, dass die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beteiligten Stellen, die der Nachberichtspflicht im Sinne von § 17 Absatz 6 nachkommen, die Löschfristen der Nummer 1 dieses Absatzes einzuhalten haben und für die Einhaltung dieser Fristen jeweils bei Ablauf durch die zuständige Behörde nach § 2 unterrichtet werden. In Buchstabe b) desselben Satzes wird für die übrigen Stellen des Landes die Verpflichtung zum Löschen der Daten unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung sichergestellt.

Absatz 3 ermöglicht es, Daten nicht zu löschen, sondern für die weitere Verwendung zu sperren, wenn Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden könnten. Ein Zugriff auf diese Daten ist nur mit der Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Zu § 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeitentatbestände sind bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen alle wesentlichen sich aus dem ISPS-Code ergebenden und der zur Umsetzung der Hafensicherheitsrichtlinie erforderlichen Pflichten vorgesehen.

Zugleich wird die zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes als Bußgeldbehörde benannt.

Zu § 23 Gebühren

Der § 23 entspricht dem § 13 des geltenden HaSiG. Neue Gebührentatbestände sind durch die Umsetzung der Hafensicherheitsrichtlinie nicht hinzugekommen. Die zuständige Behörde erhebt für bestimmte, im Gesetz benannte, Amtshandlungen Gebühren.

Zu § 24 Einschränkung von Grundrechten

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu § 25 Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.